

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (iiz)

Neue Organisation – neue Entwicklungen

Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren der Sozialversicherungen ist mittlerweile gesetzlich geregelt. Im Einzelfall ist aber das Erkennen des Bedarfs für eine Zusammenarbeit entscheidend – und die Bereitschaft der Beratenden dazu.



Christian Kälin

Master of
Advanced
European Studies
UniBas, Leiter
der nationalen
Fachstelle iiz

Die heutigen sozialen Sicherungssysteme sind historisch gewachsen, decken spezifische Risiken ab und sind auf ihre entsprechende Klientel ausgerichtet. Die Unterstützung der betroffenen Personen funktioniert in aller Regel effizient und im Sinne der Zielsetzung des jeweiligen Sicherungssystems. Bei Personen mit Mehrfachproblematiken stösst das einzelne Konstrukt mitunter an seine fachlichen und kompetenzmässigen Grenzen. So haben Personen mit grösseren Schwierigkeiten ein erhöhtes Risiko, längerdauernd aus dem Erwerbs- und Gesellschaftsleben ausgeschlossen zu werden oder zu bleiben. Die sozialen Sicherungssysteme sind von ihrer Grundkonzeption her nicht darauf ausgelegt, systemübergreifend ihre Wirkung zu entfalten. Genau da will die iiz ansetzen: Es geht um die institutionsübergreifende Optimierung zur raschen und nachhaltigen Wiedereingliederung erwerbsloser Personen in den Arbeitsmarkt.

An iiz beteiligt sind im ursprünglich verstandenen Sinn die ALV, die IV und die Sozialhilfebehörden der Gemeinden. Heute umfasst der Kreis der Beteiligten verschiedene Partner aus den Bereichen der sozialen Sicherung, der Berufsbildung, der Arbeitsmarktintegration sowie der Migrationsbehörden. Durch frühzeitiges koordiniertes Zusammenwirken soll verhindert werden, dass eine Person von einer Institution zur anderen verschoben wird und dabei wertvolle Zeit verloren geht.

Gesetze auf Bundes- und Kantonsebene

Auf Bundesebene wurde 2010 eine nationale iiz-Organisation ins Leben gerufen. Diese besteht aus einem Steuerungsgremium, einem Entwicklungs- und Koordinationsgremium sowie einer nationalen iiz-Fachstelle. Bund und Kantone teilen sich auch im Bereich der iiz die

Rechtsetzungs- und Vollzugskompetenzen auf. Hier spielt die Einbindung der Sozialhilfe eine wichtige Rolle. Mit dem neuen Einsetzungsbeschluss wird das Ziel verfolgt, der bis anhin freiwillig gestalteten institutionsübergreifenden Zusammenarbeit einen verbindlicheren Charakter zu verleihen.

Die nationale iiz wurde mit der Aufgabe betraut, die Eingliederungsarbeit in der Schweiz zu koordinieren und auf eine Optimierung der iiz hinzuwirken. Das nationale iiz-Steuerungsgremium fungiert dabei als politisch-strategisches Organ, legt etwa Themenschwerpunkte fest und diskutiert grundlegende Fragen der Finanzierung der iiz. Es soll einen Beitrag zur Optimierung der iiz sowie des gesamten Systems der sozialen Sicherung leisten, indem es in engem Kontakt mit kantonalen iiz-Stellen steht, Empfehlungen betreffend nationaler iiz-Themen formuliert, Projekte durchführt oder in Auftrag gibt und Stossrichtungen der nationalen iiz festlegt. Zudem wird jährlich auch eine zweitägige Konferenz mit allen Kantonen durchgeführt.

Erfolgskritische Faktoren für iiz

Aus Sicht der Praktiker hängt eine erfolgversprechende Umsetzung von iiz von einem verfestigten Bekenntnis der Institutionen zu iiz ab. Dieses ist Voraussetzung zur Schaffung der nötigen Strukturen und der Ausarbeitung von iiz-Prozessen, die fach- und institutionsübergreifend erfolgen müssen. Als Vorteil für die Zusammenarbeit hat sich zudem in der Praxisarbeit die Kenntnis der Arbeitsweise und der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Partnerinstitutionen erwiesen.

Auf Einzelfallebene kommt dem frühzeitigen Erkennen von komplexen Konstellationen, eine entscheidende Bedeutung zu (siehe Kasten). Oftmals sind die Personalberatenden der RAV mit




Franco Guaschino

lic. iur.,
stv. Leiter der
Abteilung Arbeits-
vermittlung im
KIGA Baselland,
Leiter des
Rechtsdienstes
Abteilung
Arbeitsvermittlung

Personen, bei denen iiz zu einer rascheren Integration in den Arbeitsmarkt beitragen könnte, zu einem frühen Zeitpunkt in Kontakt. Es gilt zu erkennen, ob ein Einbezug weiterer Institutionen aufgrund der Ausgangslage Sinn macht. Ergibt sich aus der Situationsanalyse ein Koordinations- oder Kooperationsbedarf im Hinblick auf die Arbeitsintegration, sollte dieser früh initiiert werden.

Klare Triagekriterien und Prozesse, um einen Fall der iiz zuzuführen, tragen zur breiteren Akzeptanz der iiz bei den Praktikern bei. Speziell die Zusammenarbeit zwischen zwei grossen Systeme

men wie der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung bedingt eine Abstimmung der beiden Instrumentarien. Dies verläuft nicht immer reibungslos, insbesondere, da jeder Fall eine etwas anders gelagerte Komplexität aufweist.

Im Hinblick auf eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration gilt es schliesslich, die «letzte Meile» zu überwinden und die Brücke zum Arbeitgeber zu schlagen. Die betroffenen Personen werden auf ihrem Weg zurück in den Arbeitsmarkt begleitet. Ein koordiniertes Vorgehen wird von den Arbeitgebern sehr geschätzt. 



Quelle: Zeichnerin CARO, «Soziale Sicherheit» CHSS des BSV

iiz im Einzelfall

Auf der Einzelfallebene erfasst der Begriff iiz das frühzeitige kooperative Zusammenwirken der beteiligten Institutionen bei Personen mit Mehrfachproblematiken. So macht es unter Umständen Sinn, wenn IV und ALV, allenfalls auch die SUVA oder der Krankentaggeldversicherer, bei Personen, die aufgrund einer Erkrankung nicht mehr in ihrem bisherigen Arbeitsbereich tätig sein können und ihre Anstellung verloren haben, ihre Massnahmen koordinieren, um Doppelspurigkeiten und unnötigen Zeitverlust zu vermeiden.

Moderne iiz

Auf formaler, struktureller Ebene geht es um die Definition operativer Prozesse und Kooperationen. Solche zu schaffen ist Aufgabe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Leitmotiv: Im Zentrum der Anstrengungen steht die betroffene Person, nicht die beteiligte Institution.

www.iiz.ch

Fallbeispiel aus dem Kanton St. Gallen

Eine 40-jährige Frau mit einer Diskushernie, die in die Hüfte ausstrahlt, kann ihr Vollzeitpensum als stellvertretende Filialeiterin einer Tankstelle aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkung nicht mehr wahrnehmen. Nach einer Operation ist sie wieder zu 50 Prozent arbeitsfähig und die IV und ALV beginnen gemeinsam mit der beruflichen Wiedereingliederung. Die Frau erhält ein Krankentaggeld. Aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen darf die Kundin keine Lasten heben, die schwerer als fünf Kilo sind. Ebenso ausgeschlossen sind Arbeiten, die mit repetitiven Drehbewegungen und Bücken verbunden sind. Vielmehr ist aus medizinischer Sicht eine wechselbelastende Tätigkeit angezeigt. Um eine Stabilisierung der Arbeitsfähigkeit zu erreichen und auch dem Berufswunsch der Kundin Rechnung zu tragen, plant das RAV ein Programm zur vorübergehenden Beschäftigung in einem Secondhandladen. Zur gleichen Zeit eröffnet sich der Kundin die Chance, im Bistro einer Tankstelle zu arbeiten. Diese Möglichkeit wird in Form eines Ausbildungspraktikums aufgegriffen und das Programm zur vorübergehenden Beschäftigung wird sistiert. Die Frau startet das Praktikum mit einer Präsenzzeit von 80 bis 100 Prozent bei einer Leistungsfähigkeit von 50 Prozent. Obwohl die Arbeiten anders gelagert sind als die ursprüngliche Tätigkeit, zeigt sich im zweiten Monat des Praktikums, dass auch diese Arbeit für sie zu anstrengend ist. Es treten wieder Rückenprobleme auf. Eine erneute Arbeitsunfähigkeit ist die Folge.

Im Anschluss an diese Arbeitsunfähigkeit wird das früher geplante Programm zur vorübergehenden Beschäftigung reaktiviert. Die Kundin kann ihre Arbeitsfähigkeit stabilisieren, aber noch nicht steigern. Zu diesem Zeitpunkt sind die Leistungen der Krankentaggeldversicherung ausgeschöpft. Um die laufende Arbeitsvermittlung nicht zu gefährden, geht die ALV gegenüber der IV in Vorleistung. In der Zwischenzeit gelingt es der IV, einen Arbeitgeber zu finden, der es der ungelerten Frau ermöglicht, ein dreimonatiges, durch die ALV finanziertes Praktikum als Modeberaterin zu absolvieren. Auch hier beträgt die Präsenzzeit 100 Prozent, die Leistungsfähigkeit 50 Prozent. Da die Versicherte sehr gute Resultate und auch ansprechende Umsätze erzielt, bietet ihr der Arbeitgeber eine Festanstellung an und erhält von der IV während drei Monaten Einarbeitungszuschüsse. Die gesundheitliche Situation der Kundin hat sich zwischenzeitlich so stark verbessert, dass diese wieder im Vollzeitpensum arbeiten kann.

W. Abderhalden und K. Krienbühl, AWA SG